

Die erkenntnistheoretische Bedeutung des Citats.

Ein Beitrag zur Theorie des Autoritätsbeweises
von W. Switalski.

„Scripsit hoc Moyses, scripsit et abiit . . . , neque nunc ante me est. Nam si esset, tenerem eum et rogarem eum . . . , ut mihi ista panderet Sed unde scirem, an verum diceret? Quod si et hoc scirem, num ab illo scirem? Intus utique mihi . . . veritas . . . diceret: ‚verum dicit.‘“

S. Aug. Conf. XI. c. 3.

Unser Wissen ist nur zu einem geringen Teil auf eigener unmittelbarer Erfahrung aufgebaut. Bewusst und unbewusst entnehmen wir die Mehrzahl unserer Erkenntnisse jenem Wissensschatze, den andere vor uns erworben und uns, mündlich oder schriftlich, als Wahrheit übermittelt haben.¹⁾ Täglich können wir diese Behauptung bestätigt finden. Wir brauchen blos darauf zu achten, auf welche Weise gewöhnlich die sog. eigene Ueberzeugung verteidigt wird. Höchst selten wird dabei eine erschöpfende, auf eigener Forschung beruhende Begründung geboten. Meistens begnügt man sich mit dem Hinweis auf das Urteil einer Autorität: Man „citiert“ diese Autorität. — Obwohl nun diese Methode der Begründung so häufig angewandt wird, findet man ein tieferes Verständnis für die Bedeutung einer solchen Verfahrensweise und für die Grenzen ihrer Berechtigung nur bei verhältnismässig wenigen Menschen. Und doch sollte schon die bunte Mannigfaltigkeit der Citationsweise, die Inanspruchnahme eines Autors, ja, einer und derselben Stelle für die verschiedensten, häufig kontradiktorisch entgegengesetzten Ansichten und die geringe Bedeutung, die von reifen Hörern oder Lesern den sog. überzeugenden Citaten in der Regel beigemessen wird, zur Genüge darauf hindeuten, dass wir es hier mit einem Problem zu tun haben. Angesichts der oben berührten Abhängigkeit unserer Erkenntnis von der Erfahrung anderer wird dieses Problem sogar zu den fundamentalen Fragen der Erkenntnistheorie gerechnet werden müssen. Die vorliegende Studie beabsichtigt nun, einen Beitrag zur genauen Darstellung und Lösung dieses Problems zu bieten.

I.

Unter „Citat“ verstehen wir jede Berufung auf ein fremdes Urteil. Der Hinweis auf ein Urteil lässt sich in einem jeden Citat aufzeigen. Selbst wenn wir einzelne Begriffe oder, besser

¹⁾ vgl: Eucken, Grundbegriffe der Gegenwart (2. Aufl. 1893) S. 3, f: „immer bringt uns die Zeit in den Begriffen ein eigentümliches Bild entgegen, . . . immer steht unsere Arbeit unter dem bestimmenden Einfluss verborgener Voraussetzungen, fertiger Urteile Wo wir selbst zu denken meinen, denkt die Zeit in uns als blossen Werkzeugen ihres Strebens.“

gesagt, Worte als Symbole der Begriffe²⁾ citieren, bedienen wir uns derselben nur deshalb, weil die eigenartige Prägung des Wortes und des durch dasselbe repräsentierten Begriffs uns einen Ausblick auf eine bestimmte Auffassungsweise, also schliesslich auf ein Urteil³⁾ gewährt, das jenem Begriff zu grunde liegt und damit jenem Wort einen Sinn geboten hat: Das Wort interessiert uns dabei nur als Keim oder Spur dieses Urteils.⁴⁾

Bei unserem Citieren können wir einen verschiedenen Zweck im Auge haben. Wir citieren z. B. ein Bonmot, um als geistreiche Plauderer zu erscheinen. Wir citieren ferner in einer wohlgesetzten Rede klassische Verse, um derselben Glanz und Schönheit zu verleihen. Wir citieren aber auch Stellen aus einem Werke, das wir bearbeiten, um damit die sachliche Grundlage unserer Urteile aufzuweisen und dem Leser unserer Bearbeitung Gelegenheit zu bieten, unsere Urteile nachzuprüfen. Endlich citieren wir die Ansicht anderer, teils um unsere Anschauung durch ihre Autorität zu stützen, teils um uns die nochmalige Prüfung des schon von anderen Erforschten zu ersparen. Psychologisches Interesse erwecken all diese Arten des Citats. Unmittelbare Bedeutung für die Methodik der Wissenschaft können aber nur die beiden zuletzt genannten Arten beanspruchen. Auch zwischen diesen beiden Arten besteht indes ein wesentlicher Unterschied: Wenn der Geschichtsforscher Stellen aus einer Urkunde⁵⁾ anführt, um zu zeigen, dass seine auf jene Stellen aufgebauten Schlüsse gerechtfertigt seien, dann verfährt er eigentlich nicht anders als der Naturforscher, der die tatsächlichen Verhältnisse nach sorgfältiger Prüfung beurteilt und dann — zur Begründung seiner Ansicht — auf die Tatsachen hinweist, die er bei seiner Beurteilung berücksichtigt hat. Beide legen ja durch derartige Hinweise nur Rechenschaft ab vom unmittelbar Geschauten und Erforschten. — Nun handelt es sich aber in der Wissenschaft nicht bloß darum, ein engbegrenztes Spezialgebiet mit eigenen Mitteln genau zu durchforschen. Es gilt vielmehr, will man erfolgreich an dem weitem Ausbau der Wissenschaft arbeiten, niemals den Zusammenhang aus dem Auge zu verlieren, in welchen die uns beschäftigende Frage mit anderweitig bereits Gefundenem und Erkanntem steht. Nur auf diesem Wege wird einerseits eine sachkundige Forschung erst ermöglicht; andererseits ist dieses Achten auf den Zusammenhang das einzige Mittel, um die Hauptaufgabe der Wissenschaft, die Herstellung eines einheitlichen Weltbildes,⁶⁾ allmählich zu verwirklichen. Wäre freilich der menschliche Verstand absolut vollkommen, oder wäre es ihm wenigstens möglich, alles Erkennbare unmittelbar zu prüfen, dann bedürfte er zur Herstellung jenes Weltbildes keiner fremden Hilfe. In der Macht des einzelnen Menschengenies wäre es dann, sich eine vollkommene Erkenntnis des Weltganzen zu verschaffen. Bei der Beschränktheit des menschlichen Erkennens und bei der Fülle des vorliegenden Wissensstoffes ist es indes dem Einzelnen unmöglich, alle Tatsachen selbst zu ergründen. Auch der exakteste und gewissenhafteste Forscher ist deshalb darauf angewiesen, nicht bloß auf fremde Forschungsergebnisse — zur Verhütung von Wiederholungen — zu achten, sondern sich — auf weiten Gebieten — auf fremde Urteile zu verlassen. So citiert er Ansichten, deren Berechtigung er unmittelbar nicht beweisen kann. Er beruft sich — zum Ersatz des Beweises — auf die Autorität seines Gewährsmannes. Hat er ein Recht zu einer derartigen Vereinfachung seiner

²⁾ Die psychologische Bedeutung der Symbole und der Sprache als Symbol charakterisiert treffend H. Cornelius, *Psychologie als Erfahrungswissenschaft* (1897) S. 57 ff. 62. f.

³⁾ Meistens liegen einem Begriffe mehrere Urteile zu Grunde.

⁴⁾ Eucken l. c. S. 2 f. — Lipps, *Logik* (1893.) S. 127. — Sigwart, *Logik I* (1889) S. 316 f. — Cornelius l. c. S. 71 f. 91 f. — Historische Daten für die Entwicklung dieser Ansicht bietet Erdmann, *Logik I* (1892) S. 183 f.

⁵⁾ Das Wort „Urkunde“ ist hier im weitesten Sinne genommen, also für eine jede Quelle, die unmittelbar erforscht und bearbeitet wird.

⁶⁾ vgl. Sigwart, l. c. II. 8. f. Lipps, l. c. S. 4. 298.

Forschung? Ist ein solches Verfahren unter allen Umständen ein unwissenschaftliches, weil es die Zuverlässigkeit der erwählten Autorität voraussetzt? Und wenn nicht, welche Gesetze muss man beachten, um dem Citat Beweiskraft auch vor dem Forum des strengsten Kritikers zu verleihen? Diese Fragen interessieren uns hier allein, während die zuerstgenannte Art des wissenschaftlichen Citates nicht in den Rahmen unserer Untersuchung fällt.

Bevor wir indes näher auf die soeben formulierten Fragen eingehen, erscheint es zweckmässig, zunächst einen Einwand zu beseitigen, der dieser ganzen Untersuchung, sofern sie erkenntnistheoretischen Wert beansprucht, den Boden von vornherein zu entziehen droht. „Das Urteil des andern,“ so könnte man nämlich einwenden, „hat nur soviel Bedeutung und wissenschaftlichen Wert, als es objektive Gründe⁷⁾ für seine Geltung anführt. Man prüfe also ruhig in einem jeden Falle diese Gründe, dann hat man es nicht nötig, das Vertrauen auf eine fremde Autorität zu rechtfertigen.“ Wollten wir auf diesen Einwand nur mit dem Hinweis antworten, dass doch tatsächlich Gelehrte wie Ungelehrte das Citat in dem von uns zuletzt aufgefassten Sinne, also ohne unmittelbare Prüfung der objektiven Gründe des Urteils, anwenden, so könnte man uns entgegen, diese Tatsache rechtfertige zwar eine psychologische Untersuchung nach den letzten Wurzeln jener „Citationsmanier“; niemals aber werde durch das einfache Vorkommen einer solchen „Manier“ ihre Bedeutung für die Erkenntnistheorie erwiesen. Wir müssen uns also auf andere Weise mit dem erwähnten Einwurf abzufinden suchen. Zunächst werden auch wir die Forderung, jedes Urteil auf seine objektive Begründung⁷⁾ hin zu prüfen, in ihrer Bedeutung zur Erreichung des Wissens im strengsten Sinne des Wortes durchaus anerkennen. Das Ideal des Wissens ist auch in unseren Augen die durch eigene unmittelbare Prüfung erreichte Gewissheit.⁸⁾ Aber die Erreichung dieser Gewissheit auf allen Gebieten ist eben nur ein Ideal, dem wir uns wohl annähern können, dessen wir aber — mit unserer empirischen Erkenntniskraft — niemals völlig habhaft werden. Schon oben wurde ja betont, dass wir für das weitaus grösste Gebiet des Wissens auf fremde Hilfe angewiesen sind; das bedeutet aber nichts anderes, als dass es uns — für weite Erkenntnisgebiete — unmöglich ist, die objektiven Gründe selbständig zu bewerten. Damit ist schon die erkenntnistheoretische Wichtigkeit des Citates als der Stütze auf fremde Erzeugnisse des Forschens bewiesen. — Noch ein zweites Moment ist übrigens hier hervorzuheben. Unseres Erachtens erschöpft nämlich die Ansicht: das Citat habe nur soviel Geltung, als objektive Gründe zur Bestätigung desselben angeführt werden können, die Bedeutung des Citates durchaus nicht. So sicher vielmehr zwei verschieden be- anlagte Personen aus demselben, beiden in gleicher Weise gegenwärtigen Material, also aus der gleichen Summe von „objektiven Gründen“ Verschiedenes — je nach Massgabe ihrer Begabung — erschliessen, so sicher kommt es bei der Bewertung eines Urteils nicht nur darauf an, was beurteilt wird, sondern auch darauf, wer beurteilt. Die Bedeutung und Begabung des citierten Autors fällt also bei Verwendung eines Urteils stets mit ins Gewicht: dem gewiegtten Fachmann vertrauen wir in höherem Grade, wir verlassen uns auf seinen Scharfsinn und auf seine grössere Erfahrung. Auch der subjektive Faktor⁹⁾ also, die urteilende Persönlichkeit, bedingt den Wert des Citates für unser Erkennen. Eben dadurch kompliziert sich das Problem, das hier behandelt wird. Zu den oben aufgeworfenen Fragen treten damit folgende ergänzend hinzu: In welchem Umfange dürfen wir die Autorität der fremden Persönlichkeit für ihre Urteile in Anspruch nehmen? In welchen Grenzen dürfen wir diese Autorität für unsere Ansichten ins Feld führen?

⁷⁾ Näheres über die objektiven Gründe s. weiter unten.

⁸⁾ Braig, Vom Erkennen [1897] S. 208 f.

⁹⁾ Auch darüber Näheres weiter unten.

II.

Das Problem, dessen Lösung wir hier versuchen, können wir kurz als die Frage nach den Gesetzen des wissenschaftlichen Citates¹⁰⁾ und nach den Grenzen seiner Berechtigung bezeichnen. Diese Grenzen aufzudecken und jene Gesetze zu bestimmen, wird uns nicht schwer fallen, wenn wir zunächst die psychische Eigenart des Citierens klar zu umgrenzen im Stande sind. Nach dem bisher Gesagten ist das Citieren, wie wir es hier auffassen, der Hinweis also auf das von anderen Erforschte, eine Art Arbeitsteilung, eine Vereinfachung und Erleichterung der eigenen Erkenntnisarbeit. Ist es nun möglich andere, ähnliche Fälle der „Arbeitsteilung“ innerhalb des Seelenlebens aufzuzeigen, gelingt es uns gar das Citieren auf eine elementarere, seelische Tätigkeit zurückzuführen, dann haben wir damit die Bestimmung der Eigenart des Citierens uns wesentlich erleichtert. — Nun können wir tatsächlich das Streben nach Vereinfachung, nach Abkürzung, also schliesslich nach einer Arbeitsteilung als Grundtendenz des Seelenlebens¹¹⁾ beobachten. Einige Beispiele mögen näher erläutern, was wir unter dieser Tendenz verstehen.

Die Bedeutung der Sprache für das Denken¹²⁾ ist allgemein bekannt. Auf Grund des häufigeren Zusammenvorkommens gewisser Lautkomplexe (Worte) mit bestimmten Inhalten entsteht zwischen beiden eine so innige Verknüpfung, dass die Worte, falls sie von neuem in unserem Bewusstsein auftreten, uns an die Inhalte erinnern und so dieselben repräsentieren.¹³⁾ Dieses Repräsentieren geschieht nun aber nicht in der Weise, dass wir beim Hören der Worte uns immer wieder alle Vorstellungen ins Bewusstsein zurückrufen, die einstmal mit den Worten verknüpft waren. Wir stellen uns vielmehr häufig nur eine oder einige von den vielen Vorstellungen vor. Meistens haben wir sogar nichts mehr im Bewusstsein, als das gehörte Wort. Wir ersparen uns also in solchen Fällen das „Ausdenken“ des Wortes, und doch sind wir überzeugt, es zu verstehen, weil die Gedächtnisspuren der mit dem Worte associierten Inhalte durch das Auftreten des Wortes erregt werden und wirken, ohne von uns beachtet zu werden. Nur auf Grund dieser Vereinfachung unserer Vorstellungstätigkeit ist es verständlich, dass wir Sätze, ja, ganze Reden schnell auffassen können, was unmöglich wäre, wenn wir jederzeit die oft zahllose Menge von Inhalten, die durch ein einzelnes Wort vertreten wird, uns vergegenwärtigen müssten. — Ebenso deutlich zeigt sich uns diese Abkürzung der psychischen Arbeit auf den verwickelteren Gebieten des Erkennens.¹⁴⁾ Wenn wir ein Urteil erst auf Grund langwieriger Deduktionen und schwieriger Untersuchungen fällen, so werden wir, sobald wir uns von der Richtigkeit des Urteils überzeugt haben, beim wiederholten Auftreten desselben jene mühsame Untersuchung nicht von neuem aufnehmen, sondern wir werden sofort der Wahrheit des Urteils gewiss sein, indem wir auf jenen Beweis rekurrieren, der in unserm Gedächtnis nachwirkt. — Dieselbe Erscheinung können wir auch auf dem Gebiete der Strebevorgänge konstatieren. Haben wir häufiger einen bestimmten Willensentschluss gefällt, so wird in ähnlichen Lebenslagen unser Streben „von selbst“, ohne specielle Ueberlegung, — eben auf Grund der Gewöhnung — die einmal erwählte Richtung einschlagen. Welche Vereinfachung diese Gewöhnung zur Folge haben kann, beobachten wir vor allem in Fällen, in denen unser Charakter trotz einer Mehrzahl

¹⁰⁾ Im oben angegebenen, eingeschränkten Sinne.

¹¹⁾ Diese Grundtendenz wird ermöglicht durch die fundamentale Tatsache der Nachwirkung unserer vergangenen Erlebnisse im Gedächtnisse. vgl. Cornelius, Psychologie S. 20 f. S. 38 f. — Pfänder, Einführung in die Psychologie (1904) 412 f. — Zur Lehre vom Gedächtnis vgl. noch Lipps, Leitfaden der Psychologie (1903) S. 49 f. S. 77 f.

¹²⁾ vgl. Sigwart, Logik I S. 30 f. 46 f. — Erdmann, Logik I 226 f. — Jodl, Psychologie (1903). II 256 ff. — Cornelius, Psychologie 62 f.

¹³⁾ Das Wort hat deshalb „symbolische“ Bedeutung vgl. S. 3.

¹⁴⁾ Auch das „Verstehen“ eines Wortes, das Auffassen des Wortsinnes, ist ja ein Erkennen.

starker, verlockender Motive sich für ein bestimmtes unter ihnen leicht und schnell entscheidet: Ursprünglich wird nämlich unter gleichen Verhältnissen die Entscheidung nicht so leicht gefällt worden sein, sie war uns erst nach langem Wettstreit der Motive¹⁵⁾ abgerungen. Haben aber häufiger bestimmte Motive obgesiegt, so ist dem Sieg derselben Motive¹⁵⁾ in ähnlichen Fällen der Weg geebnet worden. Die Seele erspart sich dann meistens jenen Kampf der Motive,¹⁵⁾ indem sie den schon häufiger betretenen Weg wiederum einschlägt.

Vergleichen wir nun dieses Streben der Seele nach Vereinfachung mit dem Citat, also mit der Berufung auf fremde Urteile, so entdecken wir zwischen beiden eine in die Augen springende Ähnlichkeit. Hier wie dort finden wir ein Verwerten des anderweitig Gebildeten und damit ein Vertrauen auf nicht unmittelbar Gefundenes. Bevor wir deshalb das Citat für sich allein betrachten, wird es zweckmässig sein, zunächst die Berechtigung jenes Gemeinsamen, nämlich des Vertrauens auf nicht unmittelbar Gefundenes einer genaueren Prüfung zu unterziehen, und, weil uns nichts so nahe liegt, wie unsere eigenen Erlebnisse, so werden wir dieses Gemeinsame am leichtesten untersuchen, indem wir das Vertrauen auf das von uns selbst früher Gefundene und Gewirkte näher ins Auge fassen. Weil indes die vorliegende Studie die erkenntnistheoretische Bedeutung des Citates näher beleuchten will, so werden wir auch hier das Gebiet unserer Untersuchung demgemäss einschränken.¹⁶⁾ Wir fragen also: Sind wir berechtigt, die von uns früher gewonnenen Erkenntnisse jederzeit ohne Nachprüfung als gewiss anzusehen? — Auf den ersten Blick könnte man wohl über diese Fragestellung erstaunt sein. Jene früheren Erkenntnisse, so könnte man einwenden, sind doch unsere Urteile,¹⁷⁾ wir waren es, die sie einstens gebildet haben; wir müssen also wenigstens selbst das Recht besitzen, jederzeit auf das von uns Gewonnene uns zu berufen, wenn wir uns nur daran erinnern. In diesem Einwand scheint uns zunächst eine Unklarheit enthalten zu sein. Die Berufung auf das erinnerte Urteil soll ja nach dem Einwande ohne weiteres verständlich sein. Nun fällt aber die Erinnerung an ein Urteil nicht mit der Berufung auf dasselbe zusammen. Erinnern kann ich mich auch dann an ein gefälltes Urteil, wenn ich mich von seiner Falschheit, also Ungültigkeit überzeugt habe. Wenn ich mich dagegen auf ein früheres Urteil berufe, so halte ich es auch jetzt noch für gültig, weil die Überlegung, die mich einstens zu jenem Urteil geführt hat, ihre Wirksamkeit für mich nicht eingebüsst hat. — Ist es nun von selbst einleuchtend, ja, ist es überhaupt wahr, dass das einmal als gültig Anerkannte für immer gültig bleibt? Wäre es der Fall, dann gäbe es keine Korrektur, keine Veränderung der Ansichten. Sogar eine Vertiefung unserer Erkenntnisse, die doch stets den Sinn des einmal Beurteilten wesentlich verschiebt, wäre dann unmöglich. Unsere Erfahrung vergewissert uns in einleuchtender Weise vom Gegenteil: Was wir z. B. als Kinder für gewiss gehalten haben, erscheint uns im späteren Leben in durchaus anderer Beleuchtung. Daraus folgt aber, dass wir auf Urteile, die wir einstens für gültig

¹⁵⁾ Natürlich nur bildlich zu verstehen. In jedem Fall ist es unser eigenes Ich, das bei dem „Wettstreit“ der Motive schwankt, das ferner, mit sich selbst zwiespältig, um die Entscheidung kämpft, und das endlich dem einen Motiv zum Siege verhilft.

¹⁶⁾ Deshalb fallen die Sätze, die keine rein logische Bedeutung beanspruchen, wie die Imperative und Optative (vgl. Sigwart l. c. I 17. Anm.), aus dem Rahmen der vorliegenden Untersuchung heraus. Insofern dieselben allerdings Urteile zur Voraussetzung haben oder als Bestätigung von Urteilen angeführt werden, unterliegen sie auch den Konsequenzen der obigen Untersuchung.

¹⁷⁾ „Urteil“ wird hier, wie in der ganzen Abhandlung, mit „Erkenntnis“ der Einfachheit halber identifiziert, weil das Erkennen erst im Urteil sich verwirklicht, (vgl. Sigwart l. c. I 9: „In Urteilen endigt jede praktische Überlegung über Zwecke und Mittel, in Urteilen besteht jede Erkenntnis, in Urteilen schliesst sich jede Überzeugung ab.“) Wir verstehen also hier unter Urteil jede endgiltige oder als endgiltig erscheinende Erkenntnis, mag sie in einem einzigen Satz oder in einem grösseren Werk ihren deutlichen Ausdruck finden.

gehalten haben, nicht immer und unter allen Umständen bauen dürfen. Sie könnten ja zu den Erkenntnissen gehören, die uns jetzt als „veraltet“ oder gar direkt als falsch erscheinen. — Man wende nicht ein, jene Erkenntnisse, die bei erweitertem Gesichtskreis unzulänglich geworden sind, werden uns schon — ohne genauere Untersuchung — als solche auffallen. Auch dieser Einwurf krankt nämlich an allzu grossem Optimismus. Nicht umsonst heben wir bei Beurteilung der Weltanschauung eines Denkers die Einstimmigkeit und Consequenz seines Systems als besonderen Vorzug hervor. Ein solches Hervorheben nun wäre unverständlich, falls der Widerspruch einzelner Urteile mit der im Individuum herrschenden Gesamtanschauung stets ohne Mühe zu constatieren wäre. Die sog. Inkonsequenzen, die im gewöhnlichen Leben leider die Regel bilden, sind eben Erkenntnisse, die nur unter bestimmten Verhältnissen Giltigkeit für die urteilende Persönlichkeit besaßen, und die trotzdem — bei veränderter Sachlage — aus Kurzsichtigkeit nicht, wie es erforderlich gewesen wäre, modifiziert wurden und deshalb in das Milieu der neuen Erkenntnisperiode des Individuums ebensowenig hineinpassen, wie ein erraticer Felsblock in die Umgebung, in die er von fremden Kräften verschlagen wurde. — Wollte man nun auf Grund dieser Erwägung jede Verwertung des einmal erworbenen Erkenntnisschatzes abweisen und für jede Entwicklungsperiode des Bewusstseins einen radikalen Neuaufbau der Erkenntnis fordern, so würde man aus Übereilung in das entgegengesetzte, ebenso unberechtigte Extrem verfallen und Unmögliches verlangen. Denn, konsequent ausgebildet, würde diese Forderung den Sinn haben, dass nur das unmittelbar Gegenwärtige Giltigkeit für uns hat. Prüfen wir aber dieses unmittelbar Gegenwärtige, so finden wir, dass die Summe des unmittelbar Erkannten uns nur bewusst, also gegenwärtig ist auf Grund der Nachwirkungen früherer Erlebnisse.¹⁸⁾ Wir können also, rein psychologisch gesprochen, den gegenwärtigen Bewusstseinszustand von den früheren garnicht in der Weise isolieren, wie es der konsequente Skeptiker verlangen muss. — Berechtigt dagegen ist eine prüfende Umschau auf dem Gebiete unserer Erkenntnisse, um die Kriterien zu bestimmen, an denen man den Unterschied der allgemein gültigen und für alle Stadien der Entwicklung bindenden Urteile von den ihrer Giltigkeitsdauer nach mehr oder minder vergänglichen Urteilen erkennen könnte. Von selbst wird sich bei dieser Umschau ergeben, unter welchen Bedingungen und in welchen Grenzen wir uns auf unsere eigenen früheren Urteile berufen können.

Schon aus der bisherigen Erwägung können wir entnehmen, dass die Urteile für eine Persönlichkeit solange Giltigkeit besitzen,¹⁹⁾ als die Verhältnisse bestehen, unter denen sie einstens gebildet waren. Wir werden deshalb die gesuchten Kriterien am sichersten finden, wenn wir die Entstehungsverhältnisse des Urteils, anders ausgedrückt, die Faktoren der Urteilsbildung uns vergegenwärtigen.

An den Erlebnissen unseres Bewusstseins lassen sich nämlich zwei grundverschiedene Seiten unterscheiden: die inhaltliche, objektive und die affektive, subjektive, die Art und Weise, wie die Inhalte uns anmuten.²⁰⁾ Zur affektiven Seite rechnen wir die Gefühle und die mit ihnen zusammenhängenden Strebungen. Weil wir nun bei einem jeden unserer Erlebnisse, also auch beim Auffassen der Inhalte naturgemäss mitbeteiligt sind, so können wir uns schlechterdings kein Erlebnis-

¹⁸⁾ Man denke an den Vorgang der Apperception, der ohne vorher percipierte Inhalte garnicht denkbar ist. Zur Lehre von der Apperception vgl. Lipps, *Psychologie* 53 f. Erdmann, *Logik* I 41 f. Die Wichtigkeit der „Vorbereitung“ d. h. der Nachwirkung des Vergangenen für die Entwicklung der Erkenntnis schildert Cornelius in seiner *Psychologie*. (s. u. a. S. 20 f.)

¹⁹⁾ Also kommt hier zunächst nur die relative Giltigkeit des Urteils d. h. seine Giltigkeit für die urteilende Persönlichkeit in Frage.

²⁰⁾ vgl. Lipps, *das Selbstbewusstsein, Empfindung und Gefühl* (1901). *Vom Fühlen, Wollen und Denken* (1902). (In dieser letzteren Schrift wird uns ein tiefer Einblick in die reiche Gefühlswelt unserer Seele gewährt).

unseres Bewusstseins vorstellen, bei dem die affektive Seite nicht in Mitleidenschaft gezogen würde. Ihre Erregungen sind deshalb auch die vorherrschenden in den ersten Anfängen des Bewusstseinslebens, also noch ehe die inhaltliche Seite als solche von uns aufgefasst wird. In diesem Stadium entscheiden wir uns rein subjektiv. Die Erlebnisse haben für uns nur insoweit Interesse, als sie für uns da sind, als sie uns affizieren. Allmählich kommen wir indes zu der Überzeugung, dass die Art und Weise, wie wir von den Bewusstseinslebnissen angemetet werden, ihren Inhalt durchaus nicht erschöpft, dass vielmehr das Erlebnis von uns inhaltlich als dasselbe aufgefasst wird, mögen die Gefühle, die es in uns auslöst, auch wechseln. So hebt sich der Inhalt des Erlebnisses oder, allgemeiner ausgedrückt, die Inhaltsreihe der Erlebnisse als etwas Selbständiges von der Gefühlsseite ab.

Wir suchen deshalb auch diese Inhalte für sich zu betrachten, m. a. W. wir erkennen.²¹⁾ Der einfachste Erkenntnisakt nun liegt vor, wenn wir aus der Fülle der noch nicht deutlich unterschiedenen Erlebnisse des Bewusstseins einen Inhalt herausheben, ihn — im Unterschiede von dem nicht sonderlich beachteten Hintergrund — besonders betonen und wahrnehmen.²²⁾ Durch diese Heraushebung „stellen“ wir uns den betonten Inhalt „gegenüber“, er wird dadurch zum erkannten „Gegenstand“,²³⁾ zum Objekt. Dieser einfachste Erkenntnisakt setzt aber schon eine Fülle von Erlebnissen voraus, denn wir beachten nur das, was uns auf Grund der vorhergegangenen Erlebnisse als beachtenswert erscheint, paradox ausgedrückt: „Alles Erkennen ist Wiedererkennen.“²⁴⁾ Bei fortschreitender Entwicklung gestaltet sich das Wiedererkennen immer vollkommener. Wir beachten an einem und demselben Inhalte mehrere Merkmale²⁵⁾ und erkennen dadurch den Inhalt immer genauer. Die steigende Genauigkeit der Auffassung befördert naturgemäss das Behalten der Inhalte in der Erinnerung; diese Erkenntnisinhalte gewinnen also an Festigkeit. Die immer zunehmende Festigkeit ermöglicht es endlich, die einzelnen Inhalte mit einander zu vergleichen, Beziehungen zwischen denselben zu konstatieren, kurz, es beginnt die Urteilstätigkeit²⁶⁾ im gewöhnlichen Sinne. Bei dem unmittelbaren Vergleichen und in Beziehung Setzen bleiben wir indes nicht stehen. Wo wir vielmehr unmittelbar keinen Zusammenhang nachweisen können, suchen wir diese Lücke unserer Erkenntnis durch Hinzuziehung anderer Erkenntnisse, sei es durch Schluss, durch Deduktion aus anerkannten Urteilen, sei es durch Induktion, durch genauere Prüfung der Erfahrungstatsachen, auszufüllen: auf mittelbare Weise²⁷⁾ streben wir also, die Wahrheit zu gewinnen. Die Wahrheit aber besteht immer für uns in der genauen Erfassung der gegebenen Inhalte und der in ihnen allein liegenden Gesetzmässigkeiten.²⁸⁾ Wir erkennen also nur soweit, als wir die objektiven Verhältnisse der Inhalte allein in uns wirksam werden lassen, oder, anders aus-

²¹⁾ vgl. Lipps, Psychologie 53 f. 141 f. Vom Fühlen, Wollen und Denken S. 54. — Für das allmähliche Auftreten der Erkenntnis ist die citierte Psychologie von Cornelius zu vergleichen, obwohl C. — seinem Standpunkt gemäss — das Erkennen als psych. Tätigkeit nicht gelten lassen will. (vgl. S. 16).

²²⁾ Das sog. Wahrnehmungsurteil. vgl. Cornelius, Versuch einer Theorie der Existentialurteile (1894) S. 7. ff. (vor allem S. 13, 20, 21).

²³⁾ vgl. Lipps, Psych. S. 54. Pfänder l. c. 207 ff.

²⁴⁾ Erdmann l. c. 41. Cornelius Psychologie 28 f. 34. f.

²⁵⁾ Wir ordnen den Inhalt in verschiedene Ähnlichkeitsreihen ein. vgl. Cornelius l. c. 41 ff.

²⁶⁾ Zur Urteilslehre vgl. Lipps, Psych. 141 f. Sigwart, Logik I 62 ff. und die treffliche, oben citierte Schrift von Cornelius: Versuch einer Theorie der Existentialurteile.

²⁷⁾ Zu den „vermittelten Urteilen“ vgl. u. a. Sigwart, Logik I 422 f.

²⁸⁾ vgl. Mercier, Critériologie (1900) S. 28 (la vérité logique).

gedrückt, als wir die „Forderungen“ der Inhalte beachten.²⁹⁾ — Nehmen wir demnach ein Denken an, das von allem Subjektiven unbeeinflusst bleibt, und dem alle objektiven Verhältnisse in gleicher Deutlichkeit vorliegen, dann würde für ein solches Denken jedes Urteil ein „giltiges“, ein „wahres“ sein. Leider erreicht unser empirisches Erkennen niemals diese ideale Höhe.

Ein Blick auf die eben dargebotene Skizze des Erkenntnisprozesses genügt, um uns zu belehren, dass die einfache Anwesenheit der Inhalte in unserm Bewusstsein zur Bildung der Erkenntnis nicht ausreicht. Wir müssen vielmehr die Inhalte beachten, wir müssen sie vergleichen, wir sind es, die auf Grund der Inhalte Urteile fällen und Schlüsse aufbauen. Damit ist aber der subjektiven Seite unseres Bewusstseins, dem Ich, ein weitgehender Einfluss auf den Fortgang und Erfolg des Erkennens eingeräumt.³⁰⁾ Neben die Inhalte, die uns die objektive Giltigkeit der Urteile verbürgen, tritt somit als zweiter bedeutsamer Faktor unserer Urteilsbildung unser eigenes Ich mit seinen Gesetzen und seinen Wünschen. Wichtig für die Entstehung unserer Erkenntnisse ist demnach zunächst — neben der allen gemeinsamen Denknatur — die individuelle Beanlagung für das eine oder das andere Erkenntnisgebiet ebenso wie für die eine oder die andere Denkmethode. Wir sprechen daher von einem kritischen, skeptischen oder dogmatischen Denker, von einer Beanlagung für Spekulation, Mathematik oder Empirie usf. Durch diese verschiedenartige Beanlagung ist nun naturgemäss ein verschiedenes Verhalten demselben Tatsachenmaterial gegenüber bedingt, und dieses verschiedene Verhalten hat seinerseits eine verschiedene, oft entgegengesetzte Beurteilung derselben Inhalte zur Folge.

In ungleich höherem Grade kommt für uns ein weiterer subjektiver Faktor, eben die oben genannten Gefühle und Strebungen des Urteilenden, in Betracht. Diese ureigensten Erlebnisse des Ich — wir wollen sie kurz als die „Stimmung“ des Ich bezeichnen — sollten ja eigentlich bei dem Erkennen als dem Erfassen des Objektiven ausgeschaltet werden. Wenn nun diese Stimmung die Erkenntnis gleichwohl beeinflusst³¹⁾, können wir von einem „Erkennen“ im strengen Sinne nicht sprechen; denn die „objektiven Forderungen“ sind ersetzt oder zum mindesten ergänzt durch subjektive Motive (z. B. Wünsche³²⁾). Wir werden sogar direkt sagen müssen, das Urteil werde durch die Stimmung gefälscht, wenn wir des Einflusses der Stimmung uns nicht bewusst werden und deshalb objektiv zu erkennen glauben.

Die Einwirkung, welche die Stimmung auf die Urteilsbildung ausübt, kann nun eine zweifache sein, eine formale und eine materiale. — Die formale Beeinflussung gibt sich in dem Impuls zum Erkennen überhaupt kund und schreibt zugleich die Richtung, in der wir unsere Erkenntnistätigkeit ausüben wollen, vor, ohne im übrigen die Wirkung der objektiven Faktoren zu trüben. Diese formale Einwirkung liegt eigentlich bei einem jeden Urteil vor. Wohl „nötigen“ uns häufig die Gegenstände Interesse ab. Indes dürfte diese Nötigung wohl nie eine absolute sein, und andererseits sind die Fälle mindestens ebenso zahlreich, in denen wir den Inhalten Interesse entgegenbringen³³⁾.

²⁹⁾ vgl. Lipps, Vom Fühlen, Wollen und Denken S. 15 f. S. 53 f. 69. Von ihm stammt das Wort „Forderung“ für den eigenartigen Zwang, den die Tatsachen auf uns ausüben. Sie „fordern“ gleichsam, anerkannt zu werden.

³⁰⁾ vgl. Sigwart Logik I 3 f.

³¹⁾ Den Einfluss des Willens und der Gefühle auf das Erkennen schildert Windelband in seiner Rede „Über Denken und Nachdenken“. (Präledien 1884 S. 176 ff.)

³²⁾ Daher das Sprichwort „Der Wunsch ist der Vater des Gedankens.“

³³⁾ Wir meinen hier dasselbe, was Lipps (im „Fühlen, Wollen und Denken“ S. 13) als Gefühl der Aktivität und Passivität der Apperception bezeichnet.

Dieser formale Einfluss der Stimmung macht die Urteile, welche unter seiner Leitung gebildet werden, allerdings nicht zu unwahren Behauptungen, denn objektive Gründe kommen ja hier allein zur Wirkung. Weil er aber die Auswahl der objektiven Gründe bedingt, so kann das Urteil leicht zu einem einseitigen, also nicht allen objektiven Forderungen genügenden und dadurch — also indirekt — zu einem unwahren werden.³⁴⁾

Direkt unmöglich macht dagegen ein Erkennen im strikten Sinne die zweite Art der Stimmungswirkung, die materiale Beeinflussung des Urteils. Sie besteht darin, dass gewissen objektiven Gründen ein Gewicht beigelegt wird, das ihnen an sich nicht zukommt, dass also subjektive Motive ergänzend eingeschoben werden. Man denke an die ungerechte, also objektiv unwahre Beurteilung von Personen, gegen die eine Antipathie besteht, an die Überschätzung der eigenen Handlungen und Anliegen und an die Unterschätzung des von anderen Gewirkten und objektiv vielleicht Bedeutenderen lediglich aus dem Grunde, weil das Letztere den Urteilenden nicht so „angeht“.³⁵⁾ —

Der soeben charakterisierte Stimmungseinfluss kann nun eine verschiedene Dauer besitzen: er kann ein momentaner, relativ dauernder oder ein bleibender sein. Momentane Stimmungsurteile, wie wir die von momentanen Stimmungen beeinflussten Urteile kurz nennen wollen, sind solche Urteile, deren Entstehung sich nur aus der eigenartigen Beziehung des beurteilten Inhaltes zu unserem momentanen, vorübergehenden Gesamtgefühl erklären lässt.³⁶⁾ — Unter relativ dauernden Stimmungen³⁷⁾ ferner verstehen wir jene Gefühls- und Willensrichtungen, die in den einzelnen Entwicklungsstadien der urteilenden Persönlichkeit vorherrschend sind. Solche Stimmungen meinen wir, wenn wir vom „Idealismus“ des Jünglings, vom „Realismus“ des Mannes oder vom „Pessimismus“ des Greises reden. Dass bei dem Wechsel dieser Stimmungen auch die Beurteilung der objektiven Verhältnisse in wesentlichen Punkten sich ändert, braucht nicht erst hervorgehoben zu werden. — Zu den dauernden Stimmungen endlich rechnen wir die in der individuellen Natur begründete Gefühls- und Willenslage, die in dem Urteilenden durch alle Entwicklungsstadien und trotz alles Wechsels der Erlebnisse sich wirksam zeigt. In Wechselwirkung mit der oben angeführten intellektuellen Beanlagung des Individuums bedingt sie die bleibende Neigung zu einer bestimmten Gesamtanschauung, wie z. B. zum Optimismus, Pessimismus, Mysticismus oder auch zu den oben genannten Richtungen des Kriticismus usf.

Zu den individuellen Differenzen, die für die Urteilsbildung von Bedeutung sind, gehört auch das eng begrenzte Mass der objektiven Verhältnisse, das — unabhängig von dem Einfluss der Stimmung³⁸⁾ — dem Urteilenden gegenwärtig, also bekannt ist. Es ist von vornherein klar, dass auch die objektivsten Urteile zunächst nur für die Verhältnisse Geltung beanspruchen können, auf denen sie aufgebaut sind, und dass sie demnach bei zunehmender Erfahrung, also beim Auftreten neuer objektiver Forderungen, sich als unzulänglich erweisen, ja, oft in ihr Gegenteil umschlagen können. So konnte z. B. das Urteil „Die Sonne bewegt sich um die Erde“ so lange nicht als falsch bezeichnet werden, als dem Bewusstsein von den objektiven Verhältnissen nur die unmittelbar wahrnehmbare Verschiebung der Lageverhältnisse am Himmel bekannt war. Erst als anderweitige objektive Forderungen, welche die Korrektur des unmittelbar Wahrgenommenen verlangten, sich in dem Urteilenden geltend machten, konnte ihm das erste Urteil

³⁴⁾ Daher die Forderung: „Audiatur et altera pars“.

³⁵⁾ Wie schwierig es ist, dem Stimmungseinfluss sich zu entziehen, kann man an vielen sog. fachwissenschaftlichen Werken beobachten, die doch als „fachwissenschaftliche“ vom Subjektiven völlig absehen sollten.

³⁶⁾ Ein momentanes Stimmungsurteil liegt z. B. vor, wenn wir in der Krankheit eine unter normalen Verhältnissen wohlschmeckende Speise als „widerlich“ ablehnen.

³⁷⁾ Eine scharfe Grenze kann zwischen ihnen und den momentanen Stimmungen nicht gezogen werden.

³⁸⁾ Oben war davon die Rede, wie die Stimmung auf die Auswahl der objektiven Gründe beschränkend einwirkt.

als unzulänglich erscheinen. Der Fortschritt der Erfahrungswissenschaften, das wachsende Verständnis der mathematischen Gesetze und die Vertiefung und Bereicherung der philosophischen Weltanschauung beruhen nicht zum geringsten Teil auf einer solchen Erweiterung des Gesichtskreises, also auf dem Auftreten neuer Denkmotive, neuer „objektiver Forderungen.“

Unsere Übersicht über die subjektiven Faktoren der Erkenntnisbildung wäre unvollständig, wenn wir den bei den einzelnen Individuen verschieden starken Einfluss übergängen, den Erziehung und Lektüre auf die materielle Erweiterung unserer Urteile, wie auf die formale Denktätigkeit, auf die Denkrichtung, ausüben. Für die Frage, die uns hier beschäftigt, kommt dieser Faktor allerdings nur insofern in Betracht, als er zu dem Entstehen der Erkenntnis d. h. zu dem Bewusstsein von der Gültigkeit gewisser Urteile³⁹⁾ positiv mitwirkt.

Die genauere Betrachtung der Faktoren der Urteilsbildung hat unsere oben ausgesprochene Annahme (s. S. 8.) bestätigt: Das Urteil verdankt seine Lebensfähigkeit, also seine Geltung dem Boden, auf dem es aufgewachsen ist. Ausserhalb dieses individuellen Bodens wird es deshalb seiner Geltung nach nur dann fortexistieren können, wenn es dieselben Bedingungen vorfindet, denen es seine Entstehung verdankt; oder, wenn wir uns ohne Bild ausdrücken wollen, jedes Urteil ist zunächst nur in der Bewusstseinslage, in der es gerade entstanden ist, berechtigt.⁴¹⁾ Beansprucht es eine Berechtigung über jene Bewusstseinslage hinaus, so müssen die Faktoren fort-dauern, aus denen es erwachsen ist.

Auf Grund dieser allgemeinen Erwägung ist es einleuchtend, dass die Urteile, welche aus momentanen Stimmungen hervorgegangen sind, nur ephemeren, vergänglichem Charakter an sich tragen, eben weil jene Stimmungen als solche nie wiederkehren. Wir dürfen also z. B. nicht behaupten, dass eine Speise unangenehm schmecke, weil sie uns einmal — unter anormalen Verhältnissen — so geschmeckt hat, m. a. W. wir dürfen uns auf jenes Urteil nicht berufen. Man wende nicht ein, es könnte doch dieselbe Stimmung wiederkehren, und nach der aufgestellten Regel könnte man dann auf jenes Stimmungsurteil verweisen; denn — genau genommen — ist das psychische Erlebnis ein einzigartiges, und, was wir als „dasselbe“ bezeichnen, ist nur die Ähnlichkeit, die wir zwischen dem erlebten und dem erinnerten Gefühl⁴²⁾ zu konstatieren vermögen. Übrigens wäre eine solche Berufung auf frühere Urteile bei den strikten momentanen Stimmungen praktisch garnicht verwertbar, weil wir das momentan Gefühlte oder Erstrebte genau in demselben Moment nicht zum Gegenstand der Reflexion machen können.⁴³⁾

Relativ bleibende Geltung werden wir dagegen den Urteilen zuschreiben, die auf Grund der relativ dauernden Stimmungen gebildet sind: Solange der Idealismus des Jünglingsalters vorherrscht, solange haben auch die Urteile für den Jüngling unbestrittene Geltung, die auf Grund dieser Stimmung von ihm gefällt sind. Sie verlieren diese Geltung, sie werden zu unberechtigten Inkonssequenzen, wenn man — trotz des Umschlagens jener Grundstimmung in den nüchternen Realismus des Mannesalters —

³⁹⁾ Aus dieser Einschränkung ist zu ersehen, dass wir hier, wo wir von der subjektiv beeinflussten Erkenntnis sprechen, das Wort „Erkenntnis“ nicht in dem strengen Sinne nehmen, in dem wir es oben als ein objektiv bedingtes Auffassen definiert haben. Würde in keinem Falle ein subjektiv bedingtes Urteil für ein rein objektives fälschlich gehalten werden, dann dürften wir das Wort „Erkenntnis“ nur in dem strengen Sinne brauchen. Genauer müsste es also hier heissen: die für Erkenntnisse gehaltenen Ansichten.

⁴⁰⁾ d. h. psychologisch berechtigt; über die logische Berechtigung wird damit nicht behauptet, s. vorige Anm.

⁴¹⁾ Das erstere ist ein Gefühl, das zweite ein vorgestellter Inhalt.

⁴²⁾ Es braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden, dass mit diesen momentanen Stimmungsurteilen nicht die Wahrnehmungsurteile über vorübergehende oder nur einmal auftretende Inhalte zu verwechseln sind. Diese letzteren Urteile behalten natürlich für uns so lange ihre Geltung, als die Erinnerung an jenen Inhalt bestehen bleibt.

an jenen Urteilen festhalten wollte. — Relativ dauernd sind — ihrer Giltigkeit nach — auch die auf Grund eines begrenzten Ausschnittes der objektiven Wirklichkeit gefallten Urteile, obwohl jene Begrenzung nicht von Stimmungen abhängig gewesen ist. Auch sie gelten nur so lange, als unser Gesichtskreis auf jenen Ausschnitt beschränkt bleibt. Auch sie verlieren ihre Berechtigung, wenn eine bedeutsame Veränderung des diese Urteile beeinflussenden Faktors eingetreten ist, wenn also der Gesichtskreis sich erweitert, und neu hinzugekommene Tatsachen⁴³⁾ eine Korrektur der zuerst gebildeten Urteile „fordern“. — Relativ dauernd ist endlich ein grosser Teil der auf autoritativem Wege⁴⁴⁾ uns zugeführten Erkenntnisse. Falls eigene Erfahrung oder andere Autoritäten, die für uns allmählich mehr Gewicht, als die zuerst wirkenden, errungen haben, uns zu Resultaten führen, die von den bisher geglaubten abweichen, ist eine Berufung auf das früher Gelernte, aber Überwundene ohne jede Bedeutung.

Für die ganze Dauer des Bewusstseinslebens behalten endlich diejenigen Urteile ihre Giltigkeit, die auf Grund der bleibenden Denk- und Willensrichtung gebildet sind⁴⁵⁾. Weil ihre Faktoren bleibend sind, also stets für uns zu Recht bestehen, können wir uns auf sie in jedem Lebensalter und unter allen Verhältnissen berufen. Eine besondere Klasse dieser dauernd giltigen Urteile bilden die allgemeingiltigen und notwendigen Urteile. Sie gehören zu den dauernd giltigen insofern, als der Grund für das Bewusstsein der Allgemeingiltigkeit eben in dem dauernden Fortbestehen der Faktoren liegt, aus denen diese Urteile entspringen. Sie unterscheiden sich indes von den übrigen dauernd giltigen dadurch, dass ihr Entstehungsfaktor nicht eine bloß individuelle Denkrichtung ist, sondern dass die Bedingung ihres Entstehens nach unserer Überzeugung in der in allen menschlichen Individuen gleichen Natur des Erkennens liegt. Sie sind gerade aus diesem Grunde „allgemein“⁴⁶⁾ giltig d. h. sie gelten nicht nur für unsere ganze Lebenszeit, sondern auch für alle Menschen, allgemein gesagt, für alle Denkwesen, für alle also, welche dieselbe Tätigkeit ausüben, die wir „Denken“ und „Erkennen“ nennen.

Auf die an die Spitze dieses Abschnittes (s. S. 7.) gestellte Frage „Sind wir berechtigt, die von uns früher gewonnenen Erkenntnisse jederzeit ohne Nachprüfung als gewiss anzusehen“? erhielten wir im Verlaufe der Untersuchung eine verneinende Antwort. Eben wegen der verschiedenen Existenzdauer der mannigfachen Entstehungsfaktoren der einzelnen Urteile ist eine Nachprüfung insofern erforderlich, als man sich darüber Rechenschaft ablegen muss, ob die einstigen Entstehungsfaktoren des Urteils noch zu dem Zeitpunkt wirksam sind, in welchem man auf jenes Urteil sich berufen will. Wer also Anspruch auf Konsequenz erheben will, wird nicht umhin können die Festigkeit seiner Erkenntnisse — vor allem bei wichtigen Umwälzungen seiner Gesamtanschauung — einer gründlichen und gewissenhaften Revision zu unterziehen. Dem mitten im praktischen Leben stehenden Menschen gereicht es eben deshalb zum Nachteil, dass die sich übertürzenden Anforderungen des gewöhnlichen Lebens eine derartige ruhige Revision fast unmöglich machen.

III.

Das Ergebnis der bisherigen Untersuchung behält nun auch für die Berufung auf fremde Urteile uneingeschränkte Giltigkeit: Auch auf die fremden Urteile, so werden wir von vorher herein festsetzen können, dürfen wir nur insoweit bauen, als die Entstehungsfaktoren jener Urteile in uns — zur Zeit des Citierens — wirksam sind⁴⁶⁾. Doch damit ist unsere Hauptfrage nach der Be-

⁴³⁾ d. h. neu im Bewusstsein auftretende, neu erkannte Tatsachen.

⁴⁴⁾ also durch Unterweisung.

⁴⁵⁾ Wenn wir hier, wie auch bei den vorhergehenden Abschnitten, sagen, dass die Urteile „auf Grund“ des gerade besprochenen Faktors gebildet sind, so meinen wir damit natürlich nicht, dass dieser Faktor die ausschliessliche Ursache der Urteile ist. Wir wollen damit nur behaupten, dass er die entscheidende, ausschlaggebende Ursache ist. Davon s. später.

⁴⁶⁾ Also auch hier ist zunächst nur von der Giltigkeit der fremden Urteile für uns, nicht von ihrer objektiven Giltigkeit an sich die Rede.

rechti gung des Citats noch nicht mit der wünschenswerten Klarheit erledigt. Hier, beim Citieren fremder Urteile, treten uns vielmehr neue Schwierigkeiten entgegen. Wir wollen ja (vgl. S. 4 f.) bei diesem Citieren, die fremde Ansicht als Autoritätsgrund zur Bestätigung unserer Anschauungen verwerten. Daraus ergeben sich aber unschwer vier Fragen: 1. Wie erkennen wir den Sinn des fremden Urteils? 2. Inwieweit dürfen wir die Autorität der fremden Persönlichkeit für das von ihr ausgesprochene Urteil in Anspruch nehmen? 3. Inwiefern dürfen wir uns auf das fremde Urteil zur Stütze unserer Anschauungen berufen? 4. Ist durch eine solche Berufung eine objektiv gültige Bestätigung unserer Anschauung erreicht? Hat also ein derartiges Citat wissenschaftlichen Wert?

Diese Fragen müssen uns im folgenden noch beschäftigen.

1. Wie erkennen wir den Sinn des fremden Urteils? Bei der Frage nach dem Sinne unserer eigenen früheren Urteile sind wir um die Antwort so lange nicht verlegen, als wir uns an dieselben deutlich genug erinnern. Etwas schwieriger wird es uns, eine Erwiderung auf jene Frage zu finden, wenn jene Urteile nur in ungenauen Umrissen im Gedächtnis aufbewahrt werden oder gar ganz vergessen sind. In einem solchen Falle werden wir entweder auf jede Erklärung jener früheren Urteile verzichten müssen oder aber auf Schlüsse aus den Überresten jener Urteile, etwa aus dem von uns früher Niedergeschriebenen angewiesen sein. Was nun in der Erkenntnis der eigenen Urteile immer nur ein Notbehelf ist, das ist bei der Beurteilung der fremden Bewusstseinsinhalte der einzige Erkenntnisweg: Mit unserer empirischen Erkenntniskraft gewinnen wir nie einen unmittelbaren Einblick in die Erlebnisse der fremden Seele; was wir davon zu wissen glauben, sind nur Rückschlüsse aus den Äusserungsweisen des fremden Bewusstseinslebens. Wir interpretieren dieselben nach den Äusserungsweisen unseres Bewusstseins, indem wir für sie ähnliche Erlebnisse, wie wir sie in uns vorfinden, als Ursachen annehmen, kurz, wir „fühlen“ uns in das fremde Seelenleben „ein“, und jene Äusserungsweisen dienen uns dabei als Zeichen.⁴⁷⁾ Wären nun diese Zeichen eindeutig, dann wäre die Erkenntnis des fremden Bewusstseins trotz des Mangels eines unmittelbaren Einblicks relativ einfach: jedes Zeichen liesse ja dann nur eine Erklärung zu. Leider besitzen nun aber diese Zeichen auch nicht im entferntesten die gewünschte Eindeutigkeit. Ein und derselbe Gesichtsausdruck z. B. kann bald auf einer heiteren Gemütsverfassung, bald auf einer krankhaften Verzerrung der Gesichtsmuskeln beruhen. Eine weitläufige Erwägung muss also vorausgehen, bis man gewiss sein kann, den Sinn eines Zeichens annähernd genau aufgefasst zu haben.⁴⁸⁾ Das im menschlichen Verkehr am meisten gebrauchte Zeichensystem, durch welches wir das Innenleben anderer erkennen und andere unser Seelenleben erschliessen lassen, ist die Sprache.⁴⁹⁾ Nach der Art, wie wir unbefangen dieses Zeichensystem anwenden und ohne viel Überlegung es zu verstehen glauben, könnte es scheinen, als wenn die Sprache den Sinn, der in sie vom Sprechenden hineingelegt wird, durchaus eindeutig überliefere. Wenn wir uns indes vergegenwärtigen, dass die Vorstellungsinhalte, die ursprünglich den Sinn der Worte ausmachen, den einzelnen Individuen durchaus nicht in gleicher Vollständigkeit geboten sind,⁵⁰⁾ und dass demnach auch die aus den vorliegenden Vorstellungsinhalten abstrahierten Begriffe, die in höheren Entwicklungsstadien durch die Sprache repräsentiert werden, in verschiedener Vollkommenheit bei den einzelnen auftreten, so leuchtet uns ein, dass der Sinn der Worte je nach den Erlebnissen der einzelnen Individuen variieren muss. So kommt es, dass Menschen, welche dieselbe Sprache reden,

⁴⁷⁾ vgl. Lipps, Psychologie S. 191 f. Cornelius Psychologie 123 f.

⁴⁸⁾ Im gewöhnlichen Leben erspart man sich allerdings eine derartige Erwägung, man urteilt nach dem „blossen Schein“ und irrt sich deshalb in vielen Fällen.

⁴⁹⁾ vgl. S. 6. vgl. ausserdem Lipps, Psychologie S. 195 f.

⁵⁰⁾ vgl. hierzu die instruktiven Ausführungen Sigwart's. (Logik I 45.)

nicht immer dasselbe mit den gleichen Worten meinen.⁵¹⁾ Wenn diese Differenz im gewöhnlichen Leben relativ wenig sich fühlbar macht, so erklärt sich diese für den ersten Blick befremdliche Tatsache aus dem Umstande, dass im praktischen Leben festumgrenzte, unveränderliche Begriffe zwar sehr wünschenswert, aber doch nicht so dringend nötig sind, wie in der Wissenschaft, die immer eine möglichst exakte Umgrenzung der objektiven Verhältnisse anstreben muss. — Wenn wir nun das fremde Urteil als wissenschaftliches Argument anführen wollen, so dürfen wir uns nicht, wie das praktische Leben, mit der Gewissheit begnügen, dass wir den fremden Worten einen Sinn unterlegen können; wir müssen vielmehr genau den Sinn feststellen, in dem der Urteilende die Worte angewandt hat.⁵²⁾ Diese Feststellung wird manchmal mühelos vor sich gehen. Häufig indes, besonders bei schwierigen Philosophemen, wird erst eine langwierige Untersuchung den Sinn des Urteils genügend erschliessen. Die Hauptmomente, die eine derartige Untersuchung zu berücksichtigen hat, wollen wir an einem konkreten Beispiel andeuten. Wir wollen etwa den Sinn des bekannten Ausspruches Kant's „Gedanken ohne Inhalt sind leer, Anschauungen ohne Begriffe sind blind“⁵³⁾ erfassen. Zu diesem Zwecke werden wir zunächst die Bedeutung der einzelnen im Urteil vorkommenden Termini, vor allem der Worte „Begriff“ und „Anschauung“ bestimmen. Wir werden, falls aus dem Zusammenhang, in dem der citierte Satz vorkommt, diese Bedeutung nicht mit genügender Deutlichkeit sich ergibt, nach Parallelstellen in demselben Werk und in den übrigen Werken des genannten Verfassers suchen, um den Sinn der Worte, wie Kant ihn auffasste, zu fixieren. Nehmen wir an, wir finden, dass Kant den Worten nicht immer dieselbe Bedeutung beilegte, so werden die verschiedenen Bedeutungen mit dem Gedankengang, der zu jenem Satz führte, verglichen werden müssen, um dadurch zu erkennen, welche von ihnen allein in diesen Gedankengang hineinpasst. Sollten die bisherigen Untersuchungen zu keinem befriedigenden Resultate führen, so würde der Sprachgebrauch der damaligen Zeit, vor allem der Sprachgebrauch der Denker, von denen K. sich abhängig zeigt, zu Rate zu ziehen sein. Ganz besonderes Gewicht würde dabei der Sprachgebrauch derjenigen haben, auf die Kant bei der betreffenden Stelle augenscheinlich Rücksicht nimmt. — Hätten wir nun auf diese Weise die Bedeutung der einzelnen Worte eruiert, so würden wir damit das volle Verständnis des angezogenen Satzes doch noch nicht erreicht haben. Für K. war ja jener Satz das Resultat eines complicierten, Gedankenverlaufes. Wir dagegen, die wir den Satz lesen, gehen bei unserem Nachdenken von jenem Satze aus; für uns ist also das Resultat Kant's der Ausgangspunkt einer Gedankenarbeit⁵⁴⁾, durch die wir jenen Satz „verstehen“ wollen d. h. einsehen wollen, wie Kant zu ihm gekommen ist. Aus dieser Erwägung ergibt sich, dass zum vollen Verständnis jenes Satzes der Nachweis der Prämissen gehört, aus denen für K. das citierte Urteil folgte, und zugleich die Beschreibung des Gedankenganges erforderlich ist, auf dem er von jenen Prämissen aus zu dem betr. Endresultat gelangt ist. Nicht selten wird auch dieser Nachweis befriedigend nur dann geliefert werden, wenn man bei der Forschung sich nicht auf das Werk beschränkt, in dem der Satz vorkommt, wenn man vielmehr das in Frage stehende Urteil im Zusammenhang mit der Gesamtanschauung des Denkers betrachtet und zugleich auf den Einfluss achtet, den andere Denker und der Zeitgeist auf den Autor ausgeübt haben.

⁵¹⁾ Daher die zahlreichen Missverständnisse.

⁵²⁾ Die Mittel zu einer derartigen Feststellung bietet die kritische Methode, wie sie in der Philologie und in der Geschichtswissenschaft sich ausgebildet hat. vgl. Wundt Logik II (Methodenlehre II S. 303 ff. 318. ff.) (1895) Eine vorzügliche Einführung in diese Methode gibt Ernst Bernheim, Lehrbuch der histor. Methode und der Geschichtsphilosophie 3./4. Aufl. (1903).

⁵³⁾ Kritik der reinen Vernunft (Reklam) S. 77.

⁵⁴⁾ Den verschiedenen Standpunkt des „Sprechenden“ und „Hörenden“ zu demselben Satz charakterisiert Cornelius, Psychologie S. 322 f.

2. Inwieweit dürfen wir die **Autorität** der fremden Persönlichkeit für das von ihr ausgesprochene Urteil in Anspruch nehmen? Könnten wir sicher sein, dass die fremde Persönlichkeit stets von den objektiven Forderungen des Inhalts allein bei ihrem Urteilen sich leiten liess, so wäre eine Entscheidung über die Giltigkeit ihrer Urteile leicht (vgl. S. 9 f.); sie würde nur abhängen von dem Umfange der objektiven Verhältnisse, die jener Persönlichkeit bekannt waren; der subjektive Faktor wäre völlig ausgeschaltet. Die Autorität der urteilenden Persönlichkeit würde hier völlig identisch sein mit der Autorität der objektiven Gründe, welche sie beim Urteilen bestimmt haben. — Könnten wir wenigstens gewiss sein, dass die fremde urteilende Persönlichkeit ihren Charakter, also ihre Denkanlage und Willensrichtung stets in der gleichen Weise beim Urteilen zur Geltung gebracht hat, dann würde die Frage nach der Gewichtigkeit des einzelnen Urteils wiederum nicht schwer zu lösen sein: hinter einem jeden ihrer Urteile stünde dann die fremde Persönlichkeit mit ihrer ganzen Autorität, und es bliebe, wollte man über die Tragweite der Urteile eine abschliessende Entscheidung treffen, nur übrig, den objektiven Wert dieser Autorität, also die wissenschaftliche Bedeutung jener Persönlichkeit genau zu bestimmen. — Auch die fremde Persönlichkeit⁵⁵⁾ ist indes kein reines Denkwesen, das von Stimmungen und anderen menschlichen Gebrechen unbeeinflusst bliebe. Auch in dem fremden Bewusstsein werden wir ein Auf- und Abwogen von Gefühlen und Strebungen und damit eine bald mehr, bald minder bedeutsame Beeinflussung des Erkennens durch die affektive Seite anzunehmen haben. (vgl. S. 8 ff.). Auch die fremde Persönlichkeit ist einer Entwicklung unterworfen, und der Wechsel der Entwicklungsstadien wird sich bei ihr, ebenso wie bei uns, in einem Wechsel der Beurteilung kund tun. Auch ihr ist stets nur ein beschränkter Ausschnitt der Wirklichkeit zugänglich. Mit der Zunahme der Inhalte muss demnach auch in ihr eine Modifikation der Anschauung gegeben sein. Endlich ist auch die fremde Person zum guten Teil abhängig von äussern Einflüssen, vor allem von der Unterweisung durch Autoritäten.⁵⁶⁾ Dieser Faktor wird ebenfalls nicht immer im Sinne einer harmonischen⁵⁷⁾ Entwicklung der fremden Persönlichkeit wirken.

Diese kurze Erwägung begründet schon zur Genüge die Überzeugung, dass die fremde Persönlichkeit für ihre Urteile nicht stets mit gleicher Autorität eintreten kann. Ein Beispiel möge diese Überzeugung erläutern: Wenn eine und dieselbe Persönlichkeit A einmal ein rein objektives Urteil fällt und darauf im Affekt zu einem andern Urteil sich hinreissen lässt, so ist in diesen beiden Fällen das Subjekt, nämlich die Persönlichkeit A, streng logisch gesprochen, nicht in einem eindeutigen Sinne genommen: in dem einen Falle ist es der kühl erkennende A und im andern Falle der durch den Affekt erregte A. Damit ist aber eben gesagt, dass in dem ersten Falle die „Autorität“ des A eine andere (und, fügen wir gleich hinzu, objektiv wertvollere) ist, als in dem zweiten Falle.

Wollen wir uns demnach für die Richtigkeit eines Urteils auf die Autorität der urteilenden Persönlichkeit berufen, so sind wir verpflichtet, uns genau darüber Rechenschaft abzulegen, welchen Anteil die fremde Persönlichkeit an jenem Urteil hat, m. a. W. welche von den Faktoren der Urteilsbildung, die in ihr wirksam sein konnten,⁵⁸⁾ tatsächlich zur Entstehung jenes Urteils mitgewirkt haben.

⁵⁵⁾ Wir sprechen hier von dem Nebenmenschen, wie die Erfahrung ihn uns zeigt.

⁵⁶⁾ Lehrer im weitesten Sinne des Wortes.

⁵⁷⁾ Die Bedeutung eines harmonischen Zusammenklügens der einzelnen Erkenntnisse schildert Windelband (l. c. S. 180) treffend folgendermassen: „Die menschliche Erkenntnis besteht in letzter Instanz aus einem System von Gedanken, welche, von den verschiedensten Ansatzpunkten aus erwachsen, sich mit ihrer Überzeugungskraft gegenseitig stützen und tragen, und die letzte Gewissheit besteht für jeden einzelnen nur in der widerspruchsslosen Übereinstimmung, mit der er sich dem Zusammenhange des Ganzen einfügt.“

⁵⁸⁾ vgl. S. 8 ff.

Doch, wie sollen wir die Faktoren, die bei der Entstehung des fremden Urteils mitgewirkt haben, mit genügender Deutlichkeit erkennen? Wir haben doch oben (S. 14.) gesehen, dass uns ein unmittelbarer Einblick in die Erlebnisse der fremden Seele nicht möglich ist. Auch hier wird demnach der Rückschluss von den Äusserungen des fremden Bewusstseins das einzige brauchbare Mittel sein. Wir werden uns indes — angesichts unserer jetzigen Aufgabe — bei diesem vermittelten Erkennen nicht damit begnügen dürfen, den Sinn des citierten Urteils und den Gedankengang, der zu ihm geführt hat, anzugeben. So sehr nämlich diese Angabe die Lösung der uns jetzt beschäftigenden Frage fördert, so sicher ist es auch, dass wir hier, um den Anteil der Persönlichkeit an ihrem Urteil zu umgrenzen, das anzuführende Urteil mit der Gesamtanschauung,⁵⁹⁾ ja, mit dem Gesamtcharakter und den Lebensverhältnissen des Urteilenden stets, soweit es uns möglich ist, in Beziehung setzen müssen. Nur auf diese Weise werden wir genau bestimmen können, ob und inwiefern bei der Entstehung des Urteils, das uns interessiert, Stimmungen oder andere nicht rein objektive Einflüsse⁶⁰⁾ mitgewirkt haben, und ob diese Einflüsse dauernde waren, also zum Charakter der Persönlichkeit gehörten oder nur vorübergehende (relativ dauernde), vielleicht gar nur momentane waren. Demgemäss wird es vor allem notwendig sein, sich auf Grund des gesamten verfügbaren Zeugnismaterials⁶¹⁾ ein möglichst klares Bild über den Gesamtcharakter der Persönlichkeit, deren Urteil wir als Autoritätsgrund verwenden wollen, über ihre individuelle Denkanlage und dauernde Willensrichtung, über die Stadien ihrer Entwicklung und die Faktoren ihrer Erziehung, über den Umfang des von ihr Gewussten usf. zu verschaffen. Dieses klare Bild wird uns ohne weiteres das Mass der Autorität anzeigen, das wir der betr. gesamten Persönlichkeit überhaupt zuschreiben können, und die Frage nach der Autorität der einzelnen, von ihr gefällten Urteile wird von uns gelöst, wenn wir die Stelle genau angeben, an der das einzelne Urteil nicht bloss in das Erkenntnissystem des Urteilenden, sondern in das gesamte Leben des betr. Denkers sich einordnet.⁶²⁾

Allerdings wird diese Lösung in der eben geschilderten Vollkommenheit immer nur ein Ideal bleiben, das zwar erstrebenswert ist, aber wegen der fragmentarischen Kenntnis des fremden Bewusstseinslebens nur höchstens annähernd erreicht werden kann. — Erleichtert wird diese annähernde Lösung, wenn wir durch einen glücklichen Zufall von vornherein wissen, dass die fremde Persönlichkeit zur Zeit der betr. Beurteilung unter einem bestimmten Einfluss, etwa unter dem Druck einer uns bekannten⁶³⁾ Stimmung gestanden hat. Diese Erkenntnis können wir u. a. aus der Beobachtung des Gesamtcharakters der Schrift, aus der das betr. Urteil entnommen wird, schöpfen. In einer polemischen Schrift z. B., überhaupt in Abhandlungen, die im Dienste einer ausserwissenschaftlichen Tendenz stehen, werden wir viel eher „Stimmungsurteile“ erwarten, als in einem Buche, das streng wissenschaftlich zu sein sich bemüht. Bei dem fachwissenschaftlichen Werk hinwiederum setzen wir

⁵⁹⁾ Die Bezugnahme auf die Gesamtanschauung ist allerdings, wie oben (S. 15) gesagt, unter Umständen auch für die Feststellung des Urteilssinnes erforderlich. Doch bildet diese Bezugnahme dort nicht die Regel. Übrigens muss unter allen Umständen für die Entscheidung der Frage, welche Autorität den einzelnen Urteilen zukomme, jene Rücksicht in vertiefter und erweiterter Form genommen werden. Daher wird sie hier ex professo behandelt.

⁶⁰⁾ z. B. Unterweisung, Beschränkung des Gesichtskreises usf.

⁶¹⁾ also der Werke des betr. Autors, seiner Aussprüche, der Berichte anderer über ihn usf.

⁶²⁾ Eine hierhergehörende Bemerkung Hebbel's (Tagebücher II. S. 337. u. 2947. Berlin, 1903. Behr's Verlag) über das Citieren von Poeten sei angeführt: „Wenn man den Shakespeare einmal zum Zeugen für die Nichtigkeit des Lebens aufruft und nicht hinzufügt, dass er an einem anderen Ort mit gleichem Ernst von dem hohen und einzigen Wert des Lebens redet, so sündigt man gegen ihn ebenso sehr, wie man gegen den Philosophen sündigen würde, von den man einen Satz nur halb, etwa bis zum „Aber“, das ihn zerschneidet und einschränkt, anführen, dann aber doch den Schluss ziehen wollte.“

⁶³⁾ Wäre die Stimmung mir nicht geläufig, dann könnte ich ja ihren Einfluss nicht ermessen.

eine ausgiebigere Beachtung des einschlägigen Materials, also eher ein möglichst allseitiges Wirksamwerden der objektiven Faktoren, als bei einer blossen Gelegenheitschrift voraus. Damit soll allerdings nicht behauptet werden, dass in den auf Wissenschaftlichkeit Anspruch erhebenden Werken nicht auch unberechtigterweise Stimmungsurteile vorkommen könnten, und dass andererseits die Urteile in Gelegenheits- oder Tendenzschriften nur Stimmungswert beanspruchen dürfen. Der normale Weg, um zu dem hier gewünschten Resultat zu gelangen, wird deshalb auch hier, wie bei der Feststellung des Wortsinnes, derjenige einer ruhigen und methodischen Kritik sein: man wird zu diesem Zwecke, um nur das Hauptsächlichste zu erwähnen, zunächst darauf zu achten haben, ob die Beweisführung, aus der das untersuchte Urteil für den Urteilenden sich ergibt, sowohl ihren Prämissen, wie auch der Schlussfolge nach eine rein objektive ist, oder ob wir nicht schon in ihr einen „Sprung“, eine Beeinflussung ausserlogischer Motive entdecken können. Weiter wird man darauf sehen müssen, ob in demselben Werk, in dem das Urteil aufgefunden ist, dieses Urteil stets als gültig anerkannt wird, oder ob der Autor in dem eng begrenzten Rahmen eines Buches Widersprechendes behauptet. Die gleiche Frage werden wir auch in Bezug auf das Verhältnis jenes Urteils zu den anderweitig bekannten Äusserungen desselben Autors zu entscheiden haben. Dann wird es uns endlich möglich sein, das Verhältnis jenes Urteils zu der gesamten Weltanschauung und zu dem Charakter des Urteilenden annähernd genau aufzufassen und damit das Mass der Autorität, mit dem die urteilende Persönlichkeit für ihr Urteil eintritt, zu bestimmen. Für die Bestimmung dieses Masses der Autorität lassen sich nun hauptsächlich folgende Leitsätze aufstellen:

Beeinflusst der bleibende individuelle Charakter⁶⁴⁾ die Urteilsbildung nur in formaler Hinsicht, schärft er z. B. den Blick für die Auffassung und Analyse der objektiven Verhältnisse, so lässt sich für die Gültigkeit solcher Urteile die Autorität der ganzen Persönlichkeit⁶⁵⁾ anrufen gleichviel, ob diese Urteile ihrem Inhalte nach⁶⁶⁾ mit den sonstigen Anschauungen des betr. Denkers übereinstimmen oder nicht. — Gibt sich dieser formale Einfluss dagegen nur in bestimmten Perioden des Lebens kund, ist er also von relativ dauernden Stimmungen bedingt,⁶⁷⁾ so kann man strenggenommen für die von solchen Stimmungen abhängigen Urteile nicht die ganze Persönlichkeit, sondern nur die Persönlichkeit, sofern sie jene „Stimmung“⁶⁸⁾ hatte, als Autorität anführen.

Ist der Einfluss der fremden Individualität kein rein formaler, ist er vielmehr bei der Urteilsbildung auch in materialer Hinsicht nachweisbar,⁶⁹⁾ so ist eine weitere Unterscheidung erforderlich: Für Urteile, die sich als konsequente Auswirkung der dauernden Gesamtanschauung des Denkers ausweisen, lässt sich wiederum die ganze Autorität jenes Denkers in Anspruch nehmen. Ist allerdings diese dauernde Gesamtanschauung keine harmonische, finden sich z. B. bei dem betr. Denker neben einem grundsätzlichen Empirismus auch rationalistische Elemente,⁷⁰⁾ dann muss bei Anführung der Autorität eine entsprechende Einschränkung gemacht werden. Ein Specialfall liegt vor, wenn ein

⁶⁴⁾ z. B. Scharfsinn, Interesse für einen bestimmten Wissenszweig.

⁶⁵⁾ Das trifft vor allem bei der Konstatierung und Beschreibung empirischer Daten zu, bei der die „Weltanschauung“ des Einzelnen keinen Einfluss ausüben sollte.

⁶⁶⁾ also in materialer Hinsicht.

⁶⁷⁾ Beobachtet z. B. ein Forscher manchmal äusserst genau, manchmal dagegen nur oberflächlich, so sprechen wir von einem nicht immer zuverlässigen Beobachter.

⁶⁸⁾ Stimmung hier im weitesten Sinne genommen, vgl. S. 10.

⁶⁹⁾ Sind also die objektiven Gründe durch subjektive Motive ersetzt oder ergänzt. Eine solche Beeinflussung kommt z. B. bei der Theorienbildung zur Erklärung der Tatsachen vor. Da für eine solche Erklärung gewöhnlich mehrere Möglichkeiten vorhanden sind, findet sich hier ein weiter Spielraum für subjektive Combinationen.

⁷⁰⁾ z. B. bei Locke, vgl. v. Hertling, John Locke und die Schule von Cambridge (1892).

und derselbe Denker auf dem einen Gebiete (z. B. in der Mathematik) eine bestimmte Grundrichtung zeigt, (etwa: rationalistisch verfährt)⁷¹⁾, auf einem anderen Gebiete dagegen (z. B. in den Erfahrungswissenschaften) der entgegengesetzten Anschauung huldigt (etwa: empiristisch verfährt)⁷²⁾. Für Urteile eines solchen Denkers kann — mit der eben gemachten Einschränkung — die ganze Autorität des Autors angerufen werden, falls die betr. Urteile aus der Grundrichtung ihres Gebietes als Konsequenzen sich ergeben. — Urteile ferner, die inhaltlich von einer relativ dauernden Stimmung (z. B. von einer bestimmten Entwicklungsphase des Denkers) abhängig sind, haben nur soviel Bedeutung, als dem betr. Denker in jener Stimmung eignete. — Besondere Berücksichtigung verlangen die sog. Inkonssequenzen, also die innerhalb der Gesamtanschauung des Denkers völlig vereinzelt dastehenden, ja, derselben widersprechenden Urteile. Sie können durch eine momentane Stimmung veranlasst sein und beanspruchen dann naturgemäss kein weiteres Ansehen, als jene momentane Stimmung besitzt. Meist sind sie nur für den Nachweis von Wert, dass auch jene (autoritative) Persönlichkeit solche Stimmungen gehabt hat. Manchmal können sie indes — bei genauerer Prüfung — als rein objektiv bedingte Urteile erkannt werden. Die Anrufung der urteilenden Persönlichkeit hat dann insofern Beweiskraft, als die abweichende Gesamtanschauung des Urteilenden die Überzeugungskraft jener rein objektiv bedingten Urteile um so klarer hervortreten lässt.

Es gibt indes zahlreiche Urteile, für welche die Autorität des Urteilenden garnicht oder doch nur in seltenen Fällen angeführt werden kann. Zu diesen Urteilen gehören zunächst die andern nachgesprochenen Ansichten, also vor allem diejenigen, welche man durch Unterweisung empfangen hat, solange sie ohne Prüfung hingenommen werden. Hat man sie dagegen geprüft und assimiliert, so fallen diese Urteile nach dem Grade ihrer Aneignung unter die Regeln, die oben für die selbstständig gebildeten Ansichten aufgestellt wurden. Nicht verantwortlich ist der Urteilende ferner für diejenigen Erkenntnisse, deren Unvollkommenheit nicht von subjektiven Faktoren, sondern von der dauernden Beschränktheit des Gesichtskreises abhängig ist. Würde also ein Denker ein bestimmtes empirisches Urteil nur aus dem Grunde fällen, weil ihm die Kenntnis vieler einschlägiger Tatsachen versagt ist, so dürfte die Autorität dieses Denkers für die Giltigkeit jenes Urteils dann nicht mehr angerufen werden, wenn die betr. einschlägigen Tatsachen bekannt würden.

3. Inwiefern dürfen wir uns auf das fremde Urteil zur Stütze unserer Anschauungen berufen? Im bisherigen haben wir uns die Regeln vergegenwärtigt, nach denen wir den Sinn des fremden Urteils und sein Verhältnis zur urteilenden Persönlichkeit festzustellen haben. Eine Pflicht der wissenschaftlichen Ehrlichkeit ist es nun, dem fremden Urteil nur die Bedeutung beizulegen, die der Autor mit dem Urteil gemeint hat, und nur den Grad der Autorität zuzuschreiben, der ihm auf Grund der objektiven Verhältnisse zukommt. Die fremden Urteile sind indes weder die ersten noch die einzigen, die in unserm Bewusstsein auftreten. Sie finden vielmehr in uns schon Ueberzeugungen vor, die teils von uns selbst erworben, teils von andern uns überliefert sind. Im Interesse einer harmonischen Vereinigung aller Erkenntnisse, die allein uns befriedigt,⁷³⁾ muss nun verlangt werden, das zwischen der Summe von Ueberzeugungen, die wir schon besitzen, und der Art und Weise, in welcher wir uns auf den Sinn des fremden Urteils sowie auf seine Autorität berufen wollen, kein Widerspruch bestehe. Wir müssen demnach nach den Grundsätzen forschen, welche bei der Eingliederung des fremden Urteils in den Kreis unserer Ueberzeugungen zu beachten sind.

⁷¹⁾ im erkenntnistheoret. Sinne.

⁷²⁾ z. B. Hume. vgl. Falckenberg, *Gesch. d. neueren Philosophie*. 3. Aufl. S. 192 f.

⁷³⁾ S. 16. Anm. 57.

Wir haben nun schon erkannt, dass ein Urteil für ein Individuum nur so lange seine Gültigkeit behält, als seine Entstehungsfaktoren in dem Individuum wirksam sind,⁷⁴⁾ und dass deshalb die Berufung auf früher gebildete eigene Urteile nur dann berechtigt ist, wenn man die Motive, die zu jenen Erkenntnissen führten, noch als wirksam anerkennt. Daraus ergibt sich für die Einordnung des fremden Urteils in unsere Gesamtanschauung von selbst folgende Hauptregel: Auf die Gültigkeit des fremden Urteils können wir uns — ohne jede Einschränkung — nur dann berufen, wenn der Wirksamkeit der entscheidenden Entstehungsfaktoren⁷⁵⁾ jener Erkenntnis in unserem Bewusstsein nichts im Wege steht⁷⁶⁾.

Die Urteile, welche beim Erwachen unserer Erkenntnistätigkeit lediglich auf Grund der allgemeinen Natur des Denkens und Anschauens gebildet werden, sind daher im strengsten Sinne für alle gleich beanlagten Individuen gültig. Von einer Berufung auf diese Urteile wird freilich deshalb wohl kaum die Rede sein können, weil diese Urteile jedem Einzelnen gleich leicht erreichbar sind.⁷⁷⁾ — Tritt als zweiter entscheidender Faktor noch das Mass der objektiven Verhältnisse, das dem Urteilenden zugänglich sein konnte, hinzu,⁷⁸⁾ so bleibt das fremde Urteil für uns gültig, wenn wir keine objektiven Verhältnisse kennen, die jenes Urteil widerlegen würden. Erweitert sich dagegen unser Gesichtskreis derart, dass jene Erkenntnis nicht mehr ausreicht, so wird der Wert jenes — auf Grund eines beschränkten Erfahrungsmaterials — gefällten Urteils für uns herabgemindert, die fremde Erkenntnis ist „veraltet.“ Völlig wertlos dürfte allerdings ein rein objektiv bedingtes Urteil niemals werden. — Macht sich ferner, ausser den beiden bisher genannten Faktoren, der individuelle Charakter des Urteilenden in rein formaler Hinsicht bei der Urteilsbildung bemerkbar, so wird der Wert der fremden Erkenntnis in unsern Augen erhöht, wenn jener formale Einfluss uns als Förderung der Erkenntnis erscheint; er wird dagegen vermindert, wenn wir diesen Einfluss als Hindernis einer rein objektiven Urteilsbildung ansehen müssen.

Schwieriger ist die Entscheidung, wenn bei der Bildung der fremden Erkenntnis neben der rein formalen, auch noch eine materiale Beeinflussung durch den individuellen Charakter oder durch die Stimmungen⁷⁹⁾ des Urteilenden hervortritt. Handelt es sich freilich um Urteile, die von der bleibenden Weltanschauung als entscheidendem Faktor abhängig sind, so werden dieselben dann für uns gültig sein, wenn auch wir dieser Weltanschauung huldigen. So darf z. B. nur derjenige auf die Kant'sche Widerlegung der theoretischen Gottesbeweise sich berufen, der die Grundlage jener Widerlegung, also, allgemein ausgedrückt, den Kriticismus Kant's als gültig ansieht. — Ähnliches ist von den Erkenntnissen zu sagen, die von vergänglichen Stimmungen abhängig sind. Auch auf sie dürfen wir uns ohne Einschränkung nur in gleicher Stimmungslage stützen. — Doch, was ist von der Berufung

⁷⁴⁾ S. 13.

⁷⁵⁾ Jedes Urteil verdankt ja seine Entstehung dem Zusammenwirken vieler Faktoren. Alle diese besitzen aber für die Gültigkeit des Urteils nicht die gleiche Bedeutung. Unter entscheidenden Faktoren der Urteilsbildung (vgl. S. 13 Anm. 45.) verstehen wir demnach jene Entstehungsursachen, mit denen die Gültigkeit des Urteils für den Urteilenden gegeben ist, und ohne welche jene Erkenntnis für ihn nicht mehr gültig wäre. Ein solcher entscheidender Faktor ist z. B. bei den relativ dauernden Stimmungsurteilen eben die relativ dauernde Stimmung.

⁷⁶⁾ Sie brauchen nicht aktuell wirksam zu sein; der Anhänger einer Richtung braucht also nicht alle subtilen Gedankengänge, die den Meister zu seinem Urteil geführt haben, nachzudenken. Es darf aber zwischen jenen Gedankengängen und den sonstigen Überzeugungen des Jüngers kein unlösbarer Widerspruch bestehen.

⁷⁷⁾ Für das Urteil z. B., dass ein Dreieck nur drei Seiten hat, brauche ich mich auf keine Autorität zu berufen.

⁷⁸⁾ S. 11 f.

⁷⁹⁾ im oben präzisierten Sinne, vgl. S. 10.

auf fremde Urteile zu halten, die in materialer Hinsicht auf individuellen Faktoren beruhen, denen wir eine Wirksamkeit in uns nicht gestatten können noch gestatten wollen? Nach dem von uns aufgestellten Grundsatz ist eine positive⁸⁰⁾ Berufung auf derartige Urteile unstatthaft. Demgegenüber könnte man indes folgende Tatsache anführen: Wir berufen uns oft darauf, dass Denker mit abweichender Weltanschauung trotzdem zu demselben Resultat, wie wir selbst, gekommen sind, und dieser Hinweis auf die abweichende Deduktion, die schliesslich doch zum gleichen Ziel führt, hat dann für uns die Bedeutung einer Probe, die wir für die Richtigkeit unserer Beweisführung anführen. — Diesem Einwand ist gleichwohl entgegenzuhalten, dass eine derartige Berufung für uns nichts beweist, falls das scheinbar gleiche Resultat tatsächlich in entscheidender Weise von Faktoren abhängt, die wir nicht anerkennen können. In den Fällen, in denen eine derartige Berufung zu Recht zu bestehen scheint, liegt eine solche entscheidende materiale Einwirkung jener Faktoren garnicht vor. Uns interessiert vielmehr an solchen Fällen teils der streng logische Gedankennexus, teils die rein objektive Begründung, und gegen die Berufung auf diese logischen Momente der fremden, abweichenden Beweisführung haben auch wir nichts einzuwenden⁸¹⁾.

4. Welchen objektiven, wissenschaftlichen Wert besitzt das Citat? Die „Giltigkeit“, die wir bisher in unserer Untersuchung den Urteilen zuschrieben, war eine relative, eine Giltigkeit für die urteilende Persönlichkeit und für denjenigen, der auf das Urteil sich berufen will⁸²⁾. Streng davon zu unterscheiden ist nun die objektive Giltigkeit, die Wahrheit⁸³⁾ des fremden Urteils. Von der relativen Giltigkeit hing die Berechtigung des Citierens überhaupt ab, von der objektiven Giltigkeit dagegen wird, da die Wissenschaft das objektiv Giltige konstatieren will, der wissenschaftliche Wert, also die wissenschaftliche Berechtigung des Citats abhängen. Damit ist von vornherein gegeben, dass nur diejenigen fremden Urteile — im wissenschaftlichen Interesse — citiert werden dürfen, welche objektiv Giltiges, also Wahres aussagen. Doch ist mit dieser einfachen Forderung die ganze Schwierigkeit, die in der wissenschaftlichen Bewertung des Citats liegt, keineswegs gehoben. Zunächst nämlich hilft uns jene Forderung nicht viel; wenn wir jederzeit im Stande wären, die objektive Giltigkeit des fremden Urteils nachzuweisen, dann wäre das Citat als Vereinfachung der eigenen Erkenntnistätigkeit⁸⁴⁾ unbrauchbar, denn dann würden wir eben immer die objektiven Verhältnisse selbst unmittelbar erforschen. Da wir uns aber, wie oben gezeigt⁸⁵⁾, auf weiten Gebieten auf die Forschung anderer verlassen müssen, ohne unmittelbar die Verhältnisse prüfen zu können, so folgt daraus, dass wir freilich die fremden Erkenntnisse wissenschaftlich nur unter der Voraussetzung ihrer objektiven Giltigkeit verwerten, dass wir aber — auf weiten Gebieten — diese Voraussetzung nur auf das Vertrauen zu dem urteilenden Forscher basieren. Eine Berufung auf das Urteil eines Andern, der ja gleich uns irrtumsfähig ist, ist daher niemals, wissenschaftlich beurteilt, von dem Gewissheitsgrade begleitet, der unserem eigenen unmittelbaren Erkennen eignet. Sie bietet also kein Wissen im strengsten Sinne des Wortes. Gleichwohl würde die Gewissheit, die diese Berufung auf ein fremdes Urteil in uns erzeugt, sich der Gewissheit des unmittelbar Erkannten bedeutend annähern, wenn wir jederzeit in der Lage wären, an der Hand der oben aufgestellten Grundsätze die objektiv bedingten fremden Urteile von den subjektiv bedingten und unter letzteren wiederum die nur formal

⁸⁰⁾ Ein Citieren zum Zweck der Widerlegung der fremden Ansicht gehört zu der ersten Art des wissenschaftlichen Citats (vgl. S. 4), die wir hier nicht näher zu untersuchen beabsichtigen.

⁸¹⁾ vgl. S. 18.

⁸²⁾ vgl. z. B. S. 8. Anm. 19. S. 12. Anm. 39. S. 13. Anm. 46.

⁸³⁾ vgl. S. 9. Anm. 28.

⁸⁴⁾ vgl. S. 7.

⁸⁵⁾ vgl. S. 5.

beeinflussten von den auch in materialer Hinsicht ergänzten genau zu unterscheiden, und, wenn wir unser Verhältnis zu den Entstehungsfaktoren des fremden Urteils stets klar zu erfassen vermöchten. Eine derartige erschöpfende Untersuchung ist indes nicht nur so mühsam, dass dabei keine Vereinfachung unserer Erkenntnis erzielt würde, sondern sie ist sogar, genau genommen, unmöglich wegen der nur vermittelten, fragmentarischen Erkenntnis des fremden Seelenlebens. Wir müssen uns deshalb auf allen Gebieten, auf denen wir nicht kompetent sind, nur mit einer summarischen Beurteilung des Autors, auf den wir uns berufen, und speciell des citierten Werkes begnügen, ohne jedes einzelne Urteil, höchstens mit Ausnahme einiger Stichproben, nachzuprüfen, und im übrigen verlassen wir uns darauf, dass uns die größten Verstöße gegen wissenschaftliches Erkennen unmittelbar auffallen werden. So vertrauen wir dem Forscher, dessen Verfahrungsweise dieser allgemeinen Beurteilung als fehlerfrei sich erweist. Angesichts der schwierigen Untersuchungen, die wir oben für die endgültige Beurteilung der fremden Erkenntnis als notwendig erkannt haben, werden wir zugeben müssen, dass die Gewissheit, welche das auf einer derartig summarischen Schätzung beruhende Vertrauen uns gewährt, erst recht weit vom Ideal des Wissens entfernt ist. Es ist ein Fürwahrhalten, aufgebaut auf dem schwankenden Boden unserer allgemeinen, mehr oder minder oberflächlichen Prüfung.

Ausgehend von der allgemein bekannten Tatsache des Citierens fremder Urteile interessierten wir uns in der vorliegenden Abhandlung für eine der vielen Citationsarten, nämlich für die Berufung auf fremde Erkenntnisse zur Stütze und zum Beweise unserer eigenen Überzeugungen (I). Wir führten diese Citationsart auf die allgemeine psychische Tendenz der Vereinfachung, der Arbeitsteilung zurück. Bei der genaueren Betrachtung dieser elementaren Erscheinung beschränkten wir uns auf das für unser Thema besonders wichtige Gebiet der Urteilsbildung. Es ergab sich uns dabei das Gesetz, dass die Giltigkeit eines Urteils abhängig ist von der Wirksamkeit seiner Entstehungsfaktoren (II). Die Eigenart der Berufung auf ein fremdes Urteil nötigte uns, nach der Würdigung jenes Hauptgesetzes, die besonderen Schwierigkeiten zu behandeln, die in der Benutzung des fremden Urteils liegen. Wir suchten demnach den Weg zu zeigen, auf dem wir den Sinn des fremden Urteils, das Mass seiner Autorität, die Beziehung desselben zu uns und endlich den objektiven Wert einer Berufung auf das fremde Urteil zu bestimmen im Stande sind (III).

Die stete Forderung einer kritischen Prüfung, die bei Behandlung einer jeden dieser Fragen als notwendig sich ergab, bestätigt uns, dass es immer nur unser eigenes Wahrheitsideal ist, an dem wir letztthin das fremde Urteil auf seinen Giltigkeitswert hin zu messen haben, und in diesem Sinne können wir den eingangs citierten Worten des hl. Augustinus beistimmen: „Intus-atique mihi veritas diceret, verum dicit.“

